



Florstadt, den 07.10.2026

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Florstadt	27.10.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt	29.10.2026	beschließend
Haupt-, Finanz-, Wirtschaftsausschuss	11.11.2026	beschließend

Drucksache Nr.: VL-2026-0146

Betreff: Festlegung Wassergebühr ab dem 01.01.2027 – Neunte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

I. Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stellt den Antrag, die nachfolgende Thematik zur Beratung an den Haupt-, Finanz-, Wirtschaftsausschuss zu verweisen und anschließend der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen:

1. Die Gebühr für die Wasserversorgung entsprechend der als Anlagen beigefügten Gebührenkalkulation für einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren anzupassen.
2. Die als Anlage beigefügte Wassergebührenkalkulation für die Jahre 2027 bis 2029 als ausschließliche verbrauchsabhängige Gebühr (Euro 2,59 netto, bzw. Euro 2,77 inkl. Zurzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 7%) und somit ohne zusätzliche Grundgebühr für den Wasserzähler an den Haupt- und Finanzausschuss sowie die Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen.
3. Die als Anlage beigefügte Neunte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) dem Haupt- und Finanzausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beratungs- und Beschlussfassung vorzulegen. Sie tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

II. Finanzielle Auswirkungen

III. Sachliche Darstellung:

Vorwegnehmend wird mitgeteilt, dass Herr Krauß der Fa. Eckermann & Krauß GmbH in der Sitzung des HFW näher auf die Kalkulation eingehen wird und für tiefgreifende Fragestellungen zur Verfügung stehen wird.

Die Gebühr für die Wasserversorgung wurde in der Vergangenheit über einen längeren Zeitraum nicht grundlegend neu kalkuliert bzw. angepasst. Seit dem Jahr 2019 erfolgte keine entsprechende umfassende Gebührenanpassung.

Vor dem Hintergrund des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der zwischenzeitlich eingetretenen Kostenentwicklungen, insbesondere bei Personal-, Betriebs-, Unterhaltungs-, Energie- und Fremdleistungskosten sowie aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung, besteht nunmehr die Notwendigkeit, die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung grundlegend neu zu betrachten und auf eine aktuelle Grundlage zu stellen.

Hierzu wurde durch den Magistrat ein externes Fachunternehmen mit der Erstellung einer neuen Gebührenkalkulation beauftragt. Dieses hat sowohl für den Bereich der Wasserversorgung als auch für die Abwasserbeseitigung unterschiedliche Kalkulationsvarianten untersucht.

Dabei wurden jeweils ein fünfjähriger sowie ein dreijähriger Kalkulationszeitraum betrachtet.

Der bisherige Beschluss sah grundsätzlich die Kalkulation der Gebühren über einen Zeitraum von fünf Jahren vor. Aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung und der damit verbundenen Unsicherheiten wird seitens des beauftragten Fachunternehmens jedoch der dreijährige Kalkulationszeitraum deutlich empfohlen.

Auch der Hessische Rechnungshof weist darauf hin, dass die kommunalen Gebührenhaushalte regelmäßig zu überprüfen und Vor- und Nachkalkulationen zu erstellen sind. Ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum kann dabei genutzt werden. Ziel ist insbesondere, die Gebührenentwicklung regelmäßig an die tatsächliche Kostenentwicklung anzupassen und größere Abweichungen möglichst frühzeitig zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund soll von dem bisherigen Beschluss über einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum abgewichen und für die nunmehr vorzunehmende Neukalkulation ein dreijähriger Kalkulationszeitraum beschlossen werden.

Entwicklung der Gebühren

Die durch das externe Fachunternehmen vorgenommene Kalkulation zeigt, dass sowohl im Bereich der Wasserversorgung als auch bei der Abwasserbeseitigung eine deutlichen Gebührensteigerung einhergeht:

Kostendeckender Gebührensatz 2027 bis 2029 netto	2,59 €/m ³	Bisher: 1,63 €/m ³
Zzgl. Umsatzsteuer (7%)	0,18 €/m ³	Bisher: 0,11 €/m ³
Kostendeckender Gebührensatz 2027 bis 2029 brutto	2,77 €/m ³	Bisher: 1,74 €/m ³

Die deutliche Erhöhung der Wassergebühren ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, die sich über einen längeren Zeitraum aufgebaut haben und nun eine sachgerechte Neukalkulation erforderlich machten.

Erstmals werden die internen Leistungsverrechnungen (ILV) sachgerecht in die Gebührenkalkulation einbezogen und auf die entsprechenden Gewerke umgelegt. Diese Kosten wurden in der Vergangenheit nicht berücksichtigt. Dadurch wird die tatsächliche Kostenstruktur der Wasserversorgung erstmals umfassender und verursachungsgerechter abgebildet.

Hinzu kommt, dass seit 2019 keine neue Gebührenkalkulation durchgeführt wurde. In diesem Zeitraum sind erhebliche Kostensteigerungen eingetreten, die bislang nicht in einer aktualisierten Kalkulation berücksichtigt werden konnten. Insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukrainekriegs sowie die damit verbundenen allgemeinen Preis- und Kostensteigerungen haben zu einer erheblichen Verteuerung beigetragen. Gleichzeitig wurden in der Vergangenheit keine ausreichenden Ansätze für neue beziehungsweise bereits durchgeführte und künftig geplante Investitionen in die Infrastruktur berücksichtigt.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die wirtschaftliche Entwicklung der vergangenen fünf Jahre. In diesem Zeitraum ist eine Unterdeckung von insgesamt mehr als 1 Mio. Euro entstanden. Diese Summe verdeutlicht, dass die bisherigen Gebühren die tatsächlich entstandenen Kosten nicht gedeckt haben. Dabei ist ausdrücklich klarzustellen, dass diese Unterdeckung aus der Vergangenheit nicht nachträglich über die neuen Gebühren ausgeglichen werden darf. Die entstandenen Defizite sind insoweit endgültig verloren und können nicht einfach auf die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler der kommenden Jahre umgelegt werden. Die aktuelle Gebührenkalkulation dient daher nicht dazu, die Verluste der Vergangenheit zurückzuholen, sondern muss sich an den rechtlich zulässigen, künftig zu erwartenden Kosten orientieren.

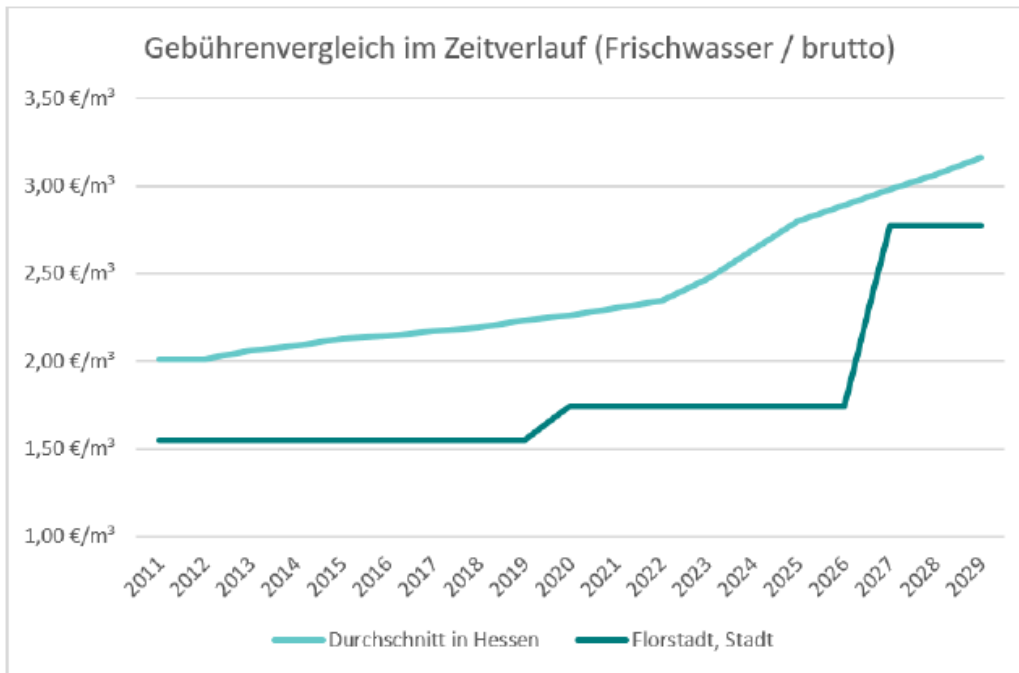
Zusammenfassend ist die drastische Gebührensteigerung somit nicht auf einen einzelnen Kostentreiber zurückzuführen. Vielmehr treffen eine über Jahre ausgebliebene Neukalkulation, bislang nicht sachgerecht berücksichtigte interne Leistungsverrechnungen, erhebliche allgemeine Kostensteigerungen und notwendige Investitionen aufeinander. Ziel der aktuellen Neukalkulation ist es, eine transparente, verursachungsgerechte und rechtlich zulässige Finanzierung der Wasserversorgung für die Zukunft sicherzustellen.

Trotz der deutlichen Gebührensteigerungen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Gebühr der Stadt Florstadt – selbst ohne Grundgebühr – weiterhin unterhalb des hessenweiten Durchschnittsniveaus (hierin sind Kommunen mit Grundgebühr enthalten, wodurch der Preis pro m³ gesenkt wird) bewegt. Die Vergleichswerte hat die Fa. Eckermann & Krauß GmbH entsprechend beigefügt:

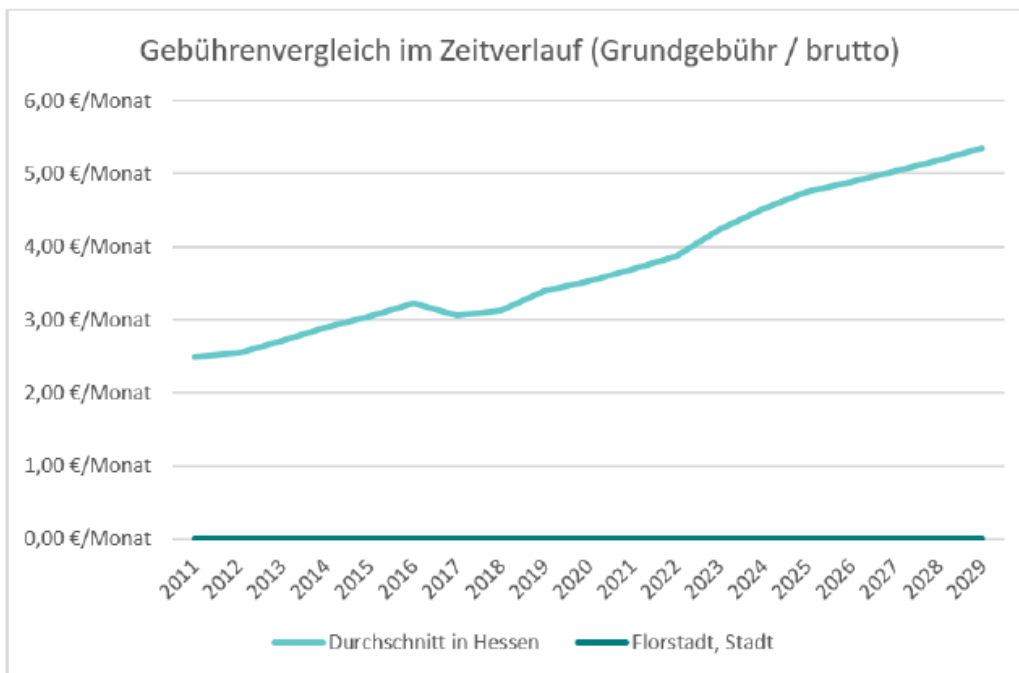
Wassergebühr

Variante 2: 3-Jahres-Zeitraum / keine Grundgebühr

Verbrauchsgebühr:



Grundgebühr:



(Quelle Durchschnitt Hessen: Auswertung der Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes „Wasser- und Abwasserentgelte in Hessen“, ab 2026 Fortschreibung mit 3 % pro Jahr)

Wasserversorgung – mögliche Gebührenmodelle

Im Bereich der Wasserversorgung wurden durch das beauftragte Fachunternehmen neben der unterschiedlichen Länge des Kalkulationszeitraums zusätzlich zwei unterschiedliche Gebührenstrukturen betrachtet.

Variante 1: Ausschließlich verbrauchsabhängige Gebühr

Bei dieser Variante wird – wie bisher – ausschließlich eine verbrauchsabhängige Gebühr je Kubikmeter bezogenen Wassers erhoben.

Die Höhe der zu zahlenden Wassergebühr richtet sich damit unmittelbar nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch des jeweiligen Grundstücks bzw. Haushalts.

Vorteil dieser Variante ist insbesondere die einfache und für die Bürgerinnen und Bürger bekannte Gebührenstruktur. Wer weniger Wasser verbraucht, zahlt entsprechend weniger. Eine zusätzliche feste Belastung unabhängig vom Verbrauch entsteht nicht.

Gleichzeitig muss bei dieser Variante die gesamte Finanzierung des Gebührenhaushalts über die verbrauchsabhängige Gebühr erfolgen. Fixe bzw. verbrauchsunabhängige Kosten der Wasserversorgung werden somit vollständig auf den Wasserverbrauch umgelegt.

Dies kann bei einem rückläufigen Wasserverbrauch zu einem höheren erforderlichen Preis je Kubikmeter führen.

Variante 2: Verbrauchsabhängige Gebühr zuzüglich Grundgebühr

Alternativ besteht die Möglichkeit, neben der verbrauchsabhängigen Gebühr eine Grundgebühr für den vorhandenen Wasserzähler einzuführen.

Mit der Grundgebühr wird ein Teil der Kosten der Wasserversorgung unabhängig von der tatsächlich verbrauchten Wassermenge auf die angeschlossenen Grundstücke bzw. Abnehmer verteilt.

Der wesentliche Vorteil dieses Modells besteht darin, dass die Kosten der Wasserversorgung auf zwei Komponenten verteilt werden: einen verbrauchsunabhängigen Anteil über die Grundgebühr und einen verbrauchsabhängigen Anteil über die Gebühr je Kubikmeter.

Dadurch fällt die notwendige Erhöhung der verbrauchsabhängigen Wassergebühr je Kubikmeter geringer aus, als dies bei einer ausschließlich verbrauchsabhängigen Gebührenstruktur der Fall wäre.

Die Einführung einer Grundgebühr führt allerdings dazu, dass auch bei einem sehr geringen oder keinem Wasserverbrauch eine feste Gebühr zu entrichten ist. Darüber hinaus erfordern die notwendigen Änderungen umfangreiche Anpassungen im Verwaltungssystem, die insbesondere im Hinblick auf den bevorstehenden Jahreswechsel mit einem erhöhten organisatorischen und administrativen Aufwand verbunden sind.

Die beiden Modelle sind daher hinsichtlich ihrer Belastungswirkung unterschiedlich zu bewerten. Während die ausschließlich verbrauchsabhängige Gebühr das bisherige System fortführt und die individuelle Belastung unmittelbar an den Verbrauch koppelt, führt die Kombination aus

Grundgebühr und Verbrauchsgebühr zu einer stärkeren Verteilung der Kosten auf alle angeschlossenen Nutzer und gleichzeitig zu einer geringeren verbrauchsabhängigen Gebühr.

Die konkrete Ausgestaltung und Höhe der Grundgebühr sowie der jeweiligen Verbrauchsgebühr ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

Bewertung des weiteren Vorgehens

Die vorliegende Neukalkulation ist erforderlich, um die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach mehreren Jahren ohne umfassende Anpassung wieder auf eine aktuelle und rechtlich belastbare Grundlage zu stellen.

Gleichzeitig soll mit dem Wechsel auf einen dreijährigen Kalkulationszeitraum sichergestellt werden, dass zukünftige Kostenentwicklungen in kürzeren Abständen in die Gebührenkalkulation einfließen können. Dies schafft eine bessere Grundlage für eine kontinuierliche und nachvollziehbare Gebührenentwicklung.

Die Verwaltung empfiehlt daher, für die anstehende Neukalkulation von Wasser einen dreijährigen Kalkulationszeitraum zugrunde zu legen.

Im Bereich der Wasserversorgung wurden durch das beauftragte Fachunternehmen sowohl eine ausschließlich verbrauchsabhängige Gebührenstruktur als auch eine Kombination aus Verbrauchsgebühr und Grundgebühr kalkuliert. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, weiterhin an der ausschließlich verbrauchsabhängigen Gebühr festzuhalten. Die Einführung einer zusätzlichen Grundgebühr würde einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungs- und Abrechnungsaufwand verursachen. Zudem erscheint eine Grundgebühr vor dem Hintergrund der bestehenden Gebührenstruktur und der verursachungsgerechten Zuordnung der Kosten nicht sachgerecht. Aus diesen Gründen soll auf die Einführung einer Grundgebühr für den Wasserzähler verzichtet werden.

Mark Sellnau

Anlage(n):

- 1 Neunte Änderungssatzung_Wasser
- 2 Gebührenkalkulation_Wasser
- 3 Vergleichsberechnung der neuen Gebührensätze